Landratsamt Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 1 / 2017 vom 23. Januar 2017
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Heimarbeiterlisten;
Termin 31.01.2017
Seite 1 - 2

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;
Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen;
Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung
Seite 2

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hirschaid aus dem Brunnen 4 Seigendorf auf Fl.Nr. 90/1 der Gemarkung Seigendorf, Markt Hirschaid;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
Seite 2 - 3

Neue Fleischbeschaugebühren ab 1. Februar 2017 für den Landkreis Bamberg
Seite 3 - 5

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 10. Januar 2002 über das Überschwemmungsgebiet der Regnitz, Gewässer I. Ordnung, im Bereich Regnitzau, Gemarkung Hirschaid, Markt Hirschaid von Fluss-km 16,600 - 18,400
Seite 5 - 7

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 279 der Gmkg. Aschbach für die Badewasserspeisung des Schwimmbades Aschbach
Seite 8

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 608 der Gemarkung Gundelsheim zur Beregnung zweier Rasenspielfelder des SV Gundelsheim durch die Gemeinde Gundelsheim
Seite 8

HHS 2017 Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)
Seite 8

Heimarbeiterlisten; Termin: 31.01.2017

Heimarbeiterlisten oberfränkischer Firmen bis zum 31. Januar 2017 bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt - einreichen.

In Oberfranken vergeben zurzeit 317 Auftraggeber mit rund 2.750 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich größtenteils auf die bekannten Gewerke wie Adressenschreiben, Glas- und Korbwarenherstellung, Kunststoffverarbeitung, allgemeine Montagearbeiten im Bereich Eisen-Elektro-Metall, Näharbeiten und Verpackungsarbeiten.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebende Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt Coburg- einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis:
Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zur Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2016 gilt der 31.01.2017.
Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben. Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt -, Entgeltprüfer: Gerold Sauerteig, Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Tel.: 09561/7419-412, Telefax: 09561/7419-100,
E-Mail: gerold.sauerteig@reg-ofr.bayern.de

Coburg, 20.12.2016

Regierung von Oberfranken
Entgeltprüfer: Gerold Sauerteig
Gewerbeaufsichtsamt

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen, welches Bestandteil des Kapitels B II 3.1. Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen ist, durchzuführen. Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 25. Januar bis 10. März 2017 während der Besuchszeiten (Montag bis Mittwoch 7:45 – 16:00 Uhr, Donnerstag 7:45 – 17:00 Uhr und Freitag 7:45 – 12:00 Uhr) beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Zimmer H 428, öffentlich ausgelegt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@lra-ba.bayern.de, per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht be-gründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 09.01.2017

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hirschaid aus dem Brunnen 4 Seigendorf auf Fl.Nr. 90/1 der Gemarkung Seigendorf, Markt Hirschaid; Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Planunterlagen des Ing.Büros Gartiser, Germann & Piewak vom 30. September 2016 hat der Markt Hirschaid beim Landratsamt Bamberg die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen 4 Seigendorf auf Fl.Nr. 90/1 der Gemarkung Seigendorf zur öffentl. Wasserversorgung des Marktes Hirschaid beantragt. Die Neuerschließung durch den Brunnen 4 soll künftig als Ersatz für den Brunnen 1 dienen. Jedoch beabsichtigt der Markt Hirschaid, den Brunnen 1 als Notversorgung aufrecht zu erhalten.

Die Wasserversorgung des Marktes Hirschaid gliedert sich in zwei Versorgungsbereiche (Ost und West), die über eine vorhandene Verbindungsleitung gegenseitig beschickt werden können. Der Brunnen 4 Seigendorf dient der Sicherstellung der Wasserversorgung im Gewinnungsgebiet Ost. Beantragt wird eine Entnahmemenge

von bis zu max. 3,2 l/s, 190 m³/d und 51.000 m³/a.

Die beim Landratsamt Bamberg eingereichten Planunterlagen sowie die gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen liegen in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis 23. Februar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Markt Hirschaid aus.
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer 324, oder beim Markt Hirschaid Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

Über rechtzeitig erhobene Bedenken und Anregungen findet ein Erörterungstermin statt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darüber hinaus wurde vorab gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.3 sowie den in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Grundwasserentnahme bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken; auf die fachgutachterliche Stellungnahme des Ing. Büros Gartiser, Germann & Piewak wird Bezug genommen. Aufgrund der Tiefenlage des genutzten Grundwasserleiters ist eine Beeinflussung der im Einzugsgebiet vorhandenen Landschaftsschutzgebiete durch den Betrieb des Brunnens 4 nicht zu erwarten.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 11.01.2017

Landratsamt Bamberg

Neue Fleischbeschaugebühren ab 1. Februar 2017 für den Landkreis Bamberg

Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, für die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften kostendeckende Gebühren zu erheben sind.
Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat deshalb auf dieser Grundlage, die bei der Schlacht- und Fleischuntersuchung tatsächlich entstandenen Kosten zu kalkulieren.

Die letzte Gebührenänderung in diesem Bereich fand 2015 statt. Die allgemeine Teuerung, insbesondere gestiegene Kosten für das Personal, erfordern eine weitere Gebührenerhöhung für die gewerbliche und für die Hausschlachtungen im Landkreis.

Ab 1. Februar 2017 werden deshalb die im Folgenden aufgeführten Gebühren

verbindlich für

gewerbliche Schlachtungen

und Hausschlachtungen

erhoben.

Fleischbeschaugebühren bei gewerblichen Schlachtungen

1. Amtliche Untersuchungen

	Tierarten Gewichtsklassen	Grundgebühr €/ Tier
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	23,50 23,00
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	14,50 14,00
1.1.3	Einhufer	27,20

1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	 10,00 10,00 10,00
1.1.5	andere Paarhufer	21,00
1.1.6	Hauskaninchen	10,00
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	10,00
1.1.8	Haarwild (Gehegewild) - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	 20,00 20,00 20,00 28,00 28,00
1.1.9	Haarwild (sonstiges erlegtes) - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	 15,00 15,00 15,00 28,00 28,00

Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstanduntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

2. Weitere gebührenpflichtige Tatbestände

2.1	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen	16,00 € /Unters.
2.2	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	18,00 € /Viertelstd.
2.3	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus, Hygieneüberwachung	18,00 € /Viertelstd.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	68,00 €/Unters.
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	16,00 €
5.	BSE - Schnelltest	
5.1	Probeentnahme - Zuschlag -	18,50 €
5.2	Untersuchung	bare Auslagen €

Fleischbeschaugebühren bei Hausschlachtungen

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

	Tierarten Gewichtsklassen	Grundgebühr €/Tier
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	30,00 30,00
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	26,00 26,00
1.1.3	Einhufer	41,90
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	 16,50 16,50 16,50
1.1.5	andere Paarhufer	27,10
1.1.6	Hauskaninchen	17,30
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	17,30
1.1.8	Haarwild (Gehegewild) - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	 20,00 20,00 20,00 28,00 28,00
1.1.9	Haarwild (sonstiges erlegtes) - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	 20,00 20,00 20,00 28,00 28,00

Die Gebühr umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

- Schlachttieruntersuchung,

- Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung,

- Gesundheitsüberwachung bei Gehegetieren.

2. Weitere gebührenpflichtige Tatbestände für Hausschlachtungen

2.1	Bakteriologische Untersuchung	78,00 €/Unters.
2.2	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts	
	- Hemmstoffe -	32,00 €/Unters.
	- sonstige Rückstandsuntersuchung -	197,10 €/Unters.
2.3	Sonstige Untersuchung im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 i.V.m. Anhang I	11,00 €/Unters.
2.4	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen	15,00 €/Unters.
3.	BSE Schnelltest	
3.1	Probeentnahme - Zuschlag -	18,50 €
3.2	Untersuchung	bare Auslagen €

Bamberg, 09.01.2017

Landratsamt Bamberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 10. Januar 2002 über das Überschwemmungsgebiet der Regnitz, Gewässer I. Ordnung, im Bereich Regnitzau, Gemarkung Hirschaid, Markt Hirschaid von Fluss-km 16,600 - 18,400

vom 18. Januar 2017

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1
Allgemeines

Die Grenzen des mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 10. Januar 2002 und mit Änderungsverordnungen des Landratsamtes Bamberg vom 28. Januar 2004, vom 10. August 2005, vom 15. März 2006 und vom 31. Januar 2008 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Regnitz werden im Bereich des Marktes Hirschaid von Fluss-km 16,600 - 18,400 geändert.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Änderung betrifft die hochwassergeschützten Bereiche im Gebiet Regnitzau in der Gemarkung Hirschaid des Marktes Hirschaid.

(2) Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Kronach M = 1: 2.500 durch eine an der blau schraffierten Fläche anliegenden dunkelblauen Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

(3) Das Überschwemmungsgebiet (HQ100) liegt im Bereich der blau schraffierten Fläche. Die gelb schraffierten Flächen befinden sich nicht mehr im Überschwemmungsgebiet. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf und somit für die Einbeziehung eines Grundstückes bzw. Grundstücksteiles in den Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes ist jeweils der Eintrag in diesem Lageplan mit der Außenkante der Begrenzungslinie, ausgehend vom Gewässer.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 18.01.2017

Landratsamt Bamberg

Anlage

Lageplan, M = 1 : 2.500 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 18. Januar 2017, Az. 42.2-6451.1-Nr. 135/2016, zur Änderung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Regnitz, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 16,600 bis 18,400.

Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Lageplan durch eine an der blau schraffierten Fläche anliegenden dunkelblauen Linie gekennzeichnet.

Bamberg, 18. Januar 2017
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 279 der Gmkg. Aschbach für die Badewasserspeisung des Schwimmbades Aschbach

Die Stadt Schlüsselfeld beantragte mit Schreiben vom 22. August 2016 beim Landratsamt Bamberg die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen für die Badewasserspeisung des Schwimmbades Aschbach mit Schreiben vom 22. August 2016 mit einem jährlichen Benutzungsumfang von bis zu 17.000 m³.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Grundwasserentnahme bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus fachlicher Sicht nicht gesehen.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurden aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die geplante Grundwasserentnahme keine Bedenken erhoben.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 12.01.2017

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 608 der Gemarkung Gundelsheim zur Beregnung zweier Rasenspielfelder des SV Gundelsheim durch die Gemeinde Gundelsheim

Die Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser mittels Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 608 der Gemarkung Gundelsheim zur Beregnung zweier Rasenspielfelder des SV Gundelsheim durch die Gemeinde Gundelsheim ist durch Fristablauf zum 30. April 2016 erloschen.

Die Gemeinde Gundelsheim beantragte mit Schreiben vom 8. Juni 2016 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Da die beantragte jährliche Verbrauchsmenge von bis zu max. 10.000 m³/a für eine Gesamtberegnungsfläche von 14,4 ha außergewöhnlich hoch erscheint, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine zunächst auf 3 Jahre befristete Erlaubnis mit einem auf 8.500 m³ begrenzten jährlichen Benutzungsumfang befürwortet.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Grundwasserentnahme bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus fachlicher Sicht nicht gesehen.

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die beantragte Grundwasserentnahme laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg ebenfalls keine Einwände. Durch die bisherige Grundwasserentnahme sind keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bekannt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 17.01.2017

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des ZVGN für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 15. Dezember 2016 amtlich bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Lauf, 27.12.2016

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Bezold
Geschäftsleiter

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat